



JAHRGANG 25
JOURNAL 10/2025

Ausgabe A

Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- Schulen in Freier Trägerschaft
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifiziere Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 59 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
Anmerkungen		60
I. Generationenbilanz (eine Studie)		60
II. Risikozuschlag und Zinssatz		60
67 Interne Revision.....		61
68 Änderungen des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes		62
69 Risikoanalyse und der Fraud-Begriff		63
70 Änderungen der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)		63
71 Anteilswert einer Kapitalgesellschaft bei Verkäufen zwischen fremden Dritten.....		63
72 Schrift- und elektronische Form (AEAO 78 § 87a AO) – Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung		63
73 Leasingsonderzahlung und periodengerechte Verteilung.....		64
74 Online-Veranstaltungsdienstleistungen und Umsatzsteuer		64

Anlagen 19 – 21



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 10/2025 über:

AKTUELL

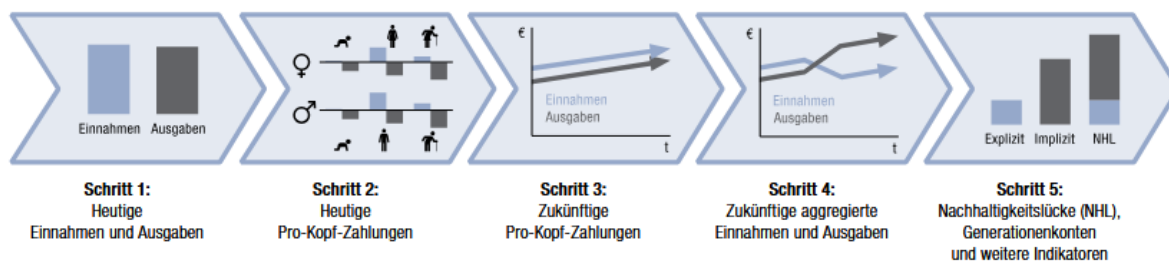
- 60 -

Anmerkungen

I. Generationenbilanz (eine Studie)

Die Generationenbilanz ist Ergebnis einer Analyse der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und der Auswirkungen von Fiskal- und Sozialpolitik und ist eine dynamisierte fiskalische Buchhaltung. Sie wird in fünf Schritten aufgebaut (Quelle: B. Raffelhübschen et. all., Ehrbarer Staat ? Update 2025 der Generationenbilanz, Herausgeber Stiftung Marktwirtschaft 2025 Berlin,- eine Studie am Forschungszentrum Generationenverträge der Albertz-Ludwig-Universität Freiburg, Seite 22 ff.):

Die Generationenbilanzierung in fünf Schritten



Die gesamten Schulden von Bund, Bundesländer, Gemeinden und Sozialversicherungen sind in der Generationenbilanz zusammengefasst. Sofern die zukünftigen Ausgaben die zukünftigen Einnahmen übersteigen, wird von einer impliziten Staatsverschuldung gesprochen. Im Sinne einer Schuldenquote entspricht die Nachhaltigkeitslücke der tatsächlichen Staatsverschuldung im Verhältnis zum heutigen BIP (Bruttoinlandsprodukt).

Die tatsächliche Staatsverschuldung setzt sich dabei zusammen aus der heutigen bereits sichtbaren oder **expliziten** Staatsschuld (auf Basis vergangener Haushaltsdefizite) und der heute noch unsichtbaren Schulden aus Leistungszusagen des Staates (auch „**implizite** Staatsschuld“ genannt) als Summe aller zukünftigen Defizite oder Überschüsse aus Einnahmen abzüglich von Ausgaben. Beispiel einer künftigen Auszahlung sind die Rentenansprüche heutiger Arbeitnehmer. Künftige Überschüsse eines Jahres reduzieren die implizite Verschuldung, während ein Defizit dieses erhöht. Indikatoren sind notwendige Abgabenerhöhungen (= Umfang der dauerhaften Erhöhung von Einnahmen aus Steuern und Sozialabgaben) und notwendige Ausgabenenkungen (= Umfang der dauerhaften Verringerung von Staatsausgaben mit Ausnahme von Zinsausgaben durch eine dauerhafte Verringerung von Ausgaben der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung), um die Nachhaltigkeitslücke langfristig zu schließen (ebenda Seite 24, 25).

Nach Berechnungen von Raffelhübschen belaufen sich die Staatsschulden (die **Nachhaltigkeitslücke**) auf 19,5 Billionen Euro (davon implizite Schulden von 16,8 Billionen Euro). Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten (vgl. M. Fischer, Deutschlands unsichtbare Rechnung, in: NZZ vom 29. August 2025 Seite 17).

II. Risikozuschlag und Zinssatz

Der Risikozuschlag ist eine zusätzliche Komponente, die zum risikofreien Zinssatz (Basiszinssatz) addiert wird, um die individuelle Unsicherheit oder das höhere Risiko einer Investition zu berücksichtigen. Er ist ein Bestandteil des Kapitalisierungszinssatzes im Ertragswertverfahren, die zum Bewertungsstichtag die individuelle Unsicherheit des Unternehmens bei der Unternehmensbewertung

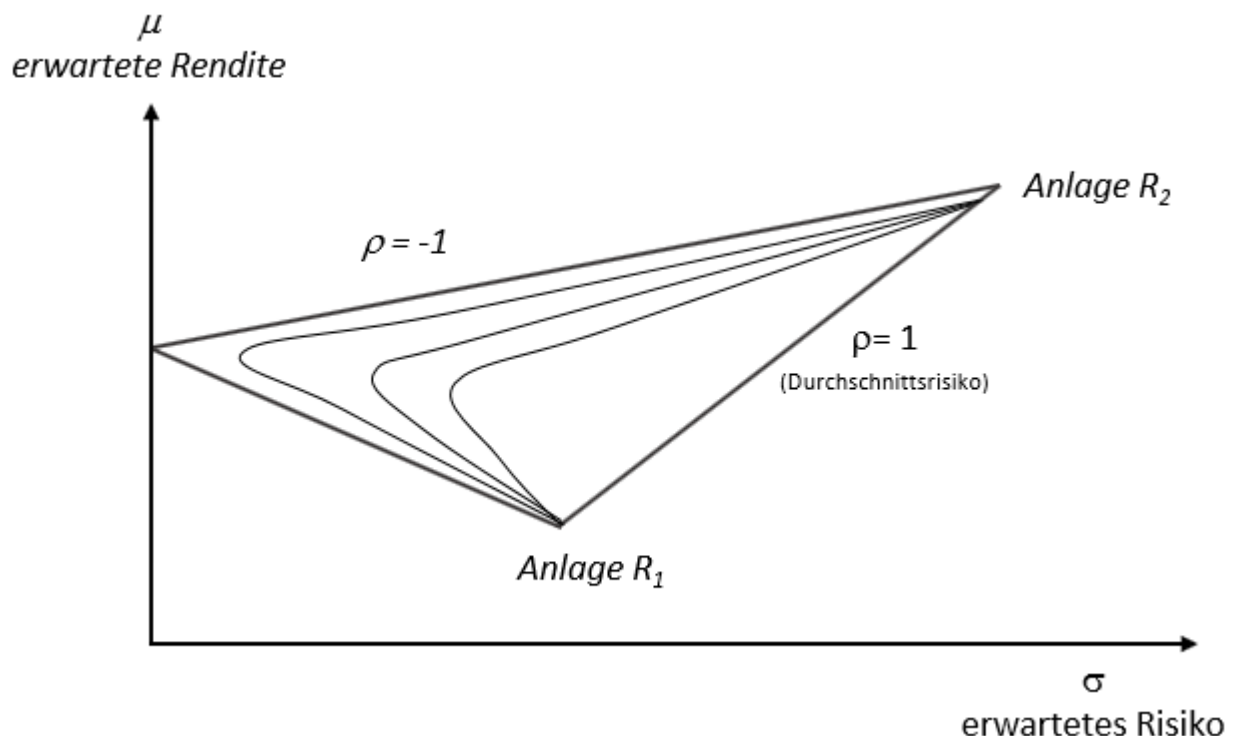
AKTUELL

- 61 -

widerspiegelt: Marktrisikoprämie (MRP aus Vergangenheitsanalysen und Zukunftsprognosen) zusätzlich individueller Risikoprämie (IRP als spezifisches Unternehmensrisiko) - vgl. IDW S 1.

$$K_n = K_0 * \left(1 + \frac{p}{100}\right)^n$$

Das Kapitalgutpreismodell (CAPM) erklärt unter Annahmen die Preisbildung risikobehafteter Finanzinstrumente und Finanzprodukte und ermöglicht Erkenntnisse über die Beziehung von erwarteter Rendite und Finanzrisiko von Wertpapieren. Als effizienten Rand bezeichnet man dann die Menge der nicht dominierten Portfolios, für die bei gegebenen Risiko die maximale Rendite bzw. bei gegebener Rendite das minimale Risiko erzielt werden kann. Die Abbildung zeigt den effizienten Rand jeweils als Hyperbel (vgl. Abbildung; Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Capital_Asset_Pricing_Model).



Generell gilt (c.p.): Steigt der Zinssatz, dann fällt der Wert eines Wertpapiers.

67 Interne Revision

- a) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Internen Revision in der Bundesverwaltung vom 21. September 2023 („Verwaltungsvorschrift“ in: BAnz AT 29.09.2023 B 1) lehnen sich an die internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision sowie an die Revisionsstandards des Deutschen Instituts für Interne Revision e.V. an mit dieser Gliederung: Einrichtung und Organisation der Internen Revision (§ 2), Ausstattung (§ 4), Rechte der Internen Revision (§ 6), Prüfplan (§ 8), Prüfablauf (§ 9), Jahresbericht (§ 12) und anderes mehr. Sie regeln den Aufbau und den Ablauf der Internen Revision. Zu den Zielen und Aufgaben gehören eine unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen, die darauf gerichtet sind, die Geschäftsprozesse einer Dienststelle zu verbessern und Risiken zu mindern.

AKTUELL

- 62 -

- b) Hierzu gehören Aufgaben im Bereich der Behördenleitung, der Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, der Funktionsfähigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, der Information und allgemeinen Beratung (Einzelheiten vgl. § 6 der Verwaltungsvorschrift):
- Einhaltung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
 - Zweckmäßigkeit der Umsetzung und ordnungsgemäßer Erfüllung von Zielvorgaben,
 - Gewahrung der Grundsätze wirtschaftlichen Handelns,
 - ausreichende Sicherung der Vermögensgegenstände,
 - Zweckmäßigkeit der behördeninternen Vorschriften,
 - das behördeninterne Kontrollsystem,
 - Funktionsfähigkeit und Zweckmäßigkeit eines bestehenden internen Risikomanagements,
 - Durchführung eines Wissenstransfers.
- c) Weitere Standards zur Internen Revision sind:
- Global Internal Audit Standards (Stand 9.01.2024) vom Institute of Internal Auditors, Inc., unter anderem mit Ausführungen zu „Governance der Internen Revision“, „Erbringung von Revisionsleistungen“ und „Anwendung der Global Internal Audit Standards im öffentlichen Sektor“.
- Deutsches Institut für Interne Revision e.V., DIIR Revisionsstandard Nr. 2.1, Revisionsstandard Nr. 3 (April 2017- Prüfung von Internen Revisionssystemen), Revisionsstandard Nr. 4 (September 2019 – Prüfung von Projekten durch die Interne Revision), Revisionsstandard Nr. 5 (September 2015 – Standard zur Prüfung des Anti-Fraud-Management-System durch die Interne Revision).
- Der Revisionsstandard Nr. 5 ist unter Federführung des DIIR Arbeitskreises „Abwehr wirtschaftskrimineller Handlungen von Unternehmen“ herausgegeben mit folgendem Inhalt: Tz. 2 Begriffe und gesetzliche Rahmenbedingungen, Tz.3 Aufgaben der Internen Revision beim AFM, Tz.4 Prüfungsstrategie und –vorgehensweise, Tz. 5 Berichterstattung der Internen Revision.
- d) Neben der Prüfung der Aufbauorganisation des Anti-Fraud-Management-Systems (AFM) untergliedert sich die Strategie zur Prüfung der Ablauforganisation wie folgt (vgl. Tz. 4.2): AFM-Ziele, Fraud-Risiko-Erfassung und –bewertung, Risiko-Steuerung und –begrenzung, AFM-Kommunikation, Hinweisgebersystem, Forensische Sonderuntersuchung, AFM-Reaktionsplan und AFM-Berichtspflichten.

68 Änderungen des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes

Änderungen der **planmäßigen Abschreibungen** bei Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und bei Anschaffung von Elektrofahrzeugen nach dem 30. Juni 2025 bis 1. Januar 2028 und weiterer Bestimmungen (Einkommensteuergesetz);

Minderung der **Körperschaftsteuer** in gestaffelten Sätzen statt 15 % bis 2027 **ab 2028** 14 % bis auf 10 % ab 2032.

Ich habe die Änderungen der beiden Gesetze und des Forschungszulagengesetzes als Anlage 19 zu diesem Journal 10/2025 dokumentiert.

AKTUELL

- 63 -

69 Risikoanalyse und der Fraud-Begriff

Zur Vermeidung von Haftungsrisiken und Reputationsschäden ist es Aufgabe der Organisation eines Unternehmens, ein wirksames Anti-Fraud-Management-System zu installieren. Ziel des Standards zur Prüfung des Anti-Fraud-Management-System (AMS) ist es, ein Rahmenwerk für die Prüfung des AMF durch die Interne Revision zu schaffen (vgl. Deutsches Institut für Interne Revision e.V., Projektleiter L. Riether, DIIR Revisionsstandard Nr. 5 September 2015 – Download unter www.diir.de/fachwissen/veroeffentlichungen/standards). Unter dem internen und externen Fraud („Fraud“) werden bewusst begangene unerlaubte Handlungen verstanden, die zur Schädigung oder Gefährdung des Vermögens einer Organisation und/oder zu operationellen Risiken in den Geschäftsprozessen eines Unternehmens führen können. Die organisatorische Ausprägung des Fraud-Begriffs

„sollte systematisch mittels einer Risikoanalyse untersucht und dokumentiert werden, durch welche Art von Handlungen welche Personenkreise unter Nutzung welcher Hilfsmittel Vermögensgefährdungen oder -schädigungen konkret verursachen können. Die so festgestellten Handlungsmöglichkeiten zum Nachteil der Organisation sowie die Zuordnung der Handlungen zu Einzelpersonen bzw. Personenkreise bilden den Inhalt des organisationsindividuellen Fraud-Begriffs“

(ebenda Tz. 2.1 Seite 3). Zu den allgemeinen Anforderungen eines Überwachungssystems wird auf § 91 Absatz 2 AktG, den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK - Compliance) und auf den Ausstrahlungseffekt dieser Vorschriften auf den Pflichtenrahmen der Geschäftsführer anderer Gesellschaftsformen als Aktiengesellschaften wird hingewiesen.

70 Änderungen der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

Aufgrund der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen seit dem 1. Januar 2025 ergibt sich an verschiedenen Stellen ein Änderungsbedarf bei der GoBD (vgl. BMF-Schreiben vom 14. Juli 2025, in: BStBl. I 18/2025 Seite 1502 f.); www.bundesfinanzministerium.de). Ich habe die Änderungen als Anlage 20 zu diesem Journal 10/2025 dokumentiert.

71 Anteilswert einer Kapitalgesellschaft bei Verkäufen zwischen fremden Dritten

1. Der Wert von Anteilen an einer nicht börsennotierten Kapitalgesellschaft ist nicht nach § 11 Abs. 2 Satz 3 des Bewertungsgesetzes (BewG) auf den Substanzwert begrenzt, wenn eine Ableitung des (niedrigeren) gemeinen Werts aus Verkäufen unter fremden Dritten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG möglich ist.
2. Zur Ableitung des gemeinen Werts aus Verkäufen zwischen fremden Dritten nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG können solche Verkäufe nicht herangezogen werden, bei denen über Jahre hinweg regelmäßig derselbe Preis zugrunde gelegt wird.

72 Schrift- und elektronische Form (AEAO 78 § 87a AO) – Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung

Das Bundesministerium der Finanzen teilt mit Schreiben vom 13. August 2025 unter anderen mit (in: BStBl I 20/2025 Seite 1596 ff.; www.bundesfinanzministerium.de > Themen>Steuern>Steuerverwaltung & Steuerrecht>Abgabenordnung>AO-Anwendungserlass (AEAO):

AKTUELL

- 64 -

Schreibt das Gesetz die Schriftform vor, kann dieser Form auch durch Übermittlung in elektronischer Form entsprochen werden, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (AEAO zu § 87a Tz 3.1).

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (AEAO zu § 87d Tz 5.1): Die bei der Identifizierung erhobenen Angaben sind aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist bestimmt sich nach § 87d Absatz 2 Satz 4 AO. Für die Dauer der Aufbewahrungsfrist besteht auch eine Pflicht zur Herstellung der Auskunftsbereitschaft, das heißt der Auftragnehmer muss innerhalb der Frist jederzeit in der Lage sein, Auskunft über den Auftraggeber der jeweiligen Datenübermittlung zu geben (§ 87d Absatz 2 Satz 3 und 5 AO).

73 Leasingsonderzahlung und periodengerechte Verteilung

Zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten für sonstige berufliche Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 1 EStG ist eine Leasingsonderzahlung den einzelnen Veranlagungszeiträumen während der Laufzeit des Leasingvertrags zuzuordnen (Änderung der Rechtsprechung). Entsprechendes gilt bei anderen (Voraus-)Zahlungen.

BFH-Urteil vom 21.11.2024, in: BStBl. II 20/2025 Seite 626 ff.

74 Online-Veranstaltungsdienstleistungen und Umsatzsteuer

Mit Schreiben vom 8. August 2025 (in: BStBl. I 20/2025 Seite 1637) nimmt das BMF zur steuerrechtlichen Einordnung von Veranstaltungen im Bereich der Kunst und Kultur, aber auch auf dem Gebiet der Wissenschaft, Bildung, des Sports oder der Unterhaltung Stellung, die in Präsenz und über das Internet angeboten werden.

Ich habe dieses Schreiben als Anlage 21 diesem Journal 10/2025 dokumentiert.

Anlage 19

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes, in: BStBl. I 18/2025 Seite 1486 f.

Anlage 20

BMF-Schreiben vom 14. Juli 2025, in: BStBl. I 18/2025 Seite 1502 f.

Anlage 21

BMF-Schreiben vom 8. August 2025, in: BStBl. I 20/2025 Seite 1637

AKTUELL

- 65 -

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals gehaftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.